

**Bundesautobahn A 73 / Bundesstraße 303, AS 10 "Ebersdorf b. Coburg" /
Kreisstraße CO 13 neu - Maßnahmen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit =
Änderung der höhenungleichen Kreuzung BAB A 73 / B 303 / CO 13 neu**

Vereinbarung

zwischen der

Bundesrepublik Deutschland, diese vertreten durch
die Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Bayreuth,
- Straßenbauverwaltung -

und der

Bundesrepublik Deutschland, diese vertreten durch
das Staatliche Bauamt Bamberg, Servicestelle Kronach,
- Straßenbauverwaltung -

und dem

Landkreis Coburg,
vertreten durch seinen Landrat,
- Landkreis -

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Gegenstand der Vereinbarung ist die Änderung der höhenungleichen Kreuzung der Bundesautobahn BAB A 73 mit der Bundesstraße B 303 und der angebundenen Kreisstraße CO 13 neu an der Anschlussstelle Ebersdorf b. Coburg aufgrund vorhandener Leistungsdefizite.
2. Zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit sind vier Teil-Maßnahmen (TM) vorgesehen:
 - TM 1: Verbesserung der Rechtseinbiegesituation am Knoten 2 = westliche Anschlussstellen-Rampe durch Aufweitung des Einbiegeradius
 - TM 2: Verbesserung der Rechtseinbiegesituation am Knoten 3 = östliche Anschlussstellen-Rampe durch
 - einen separaten Rechtsabbiegestreifen in der östlichen AS-Rampe,
 - den Einbau einer großen Dreiecksinsel
 - den Anbau eines Einfädelfahstreifens an die B 303 in West-Ost-Richtung im Anschluss an die Rampe,
 - TM 3: Verbesserung der Verkehrsbeziehung B 303 Ost – A 73 Nord durch
 - den Neubau einer Direktrampe zwischen der B 303 und der BAB A 73, Richtungsfahrbahn Suhl = Teilmaßnahme TM 3a und
 - die Änderung der bestehenden Einfahrt von der A 73 - Ostrampe in die A 73 = Teilmaßnahme TM 3b

3. Die Änderung der höhenungleichen Kreuzung der Bundesautobahn BAB A 73 mit der Bundesstraße B 303 und der angebundenen Kreisstraße CO 13 neu an der Anschlussstelle Ebersdorf b. Coburg stellt eine Kreuzungsänderung nach § 12 Abs. 3 Satz 2 FStrG dar.
4. Baulastträger sind
 - für die Bundesautobahn BAB A 73 die Bundesrepublik Deutschland - Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Bayreuth -,
 - für die Bundesstraße B 303 die Bundesrepublik Deutschland - Staatliches Bauamt Bamberg, Servicestelle Kronach -,
 - für die Kreisstraße CO 13 neu der Landkreis Coburg,
5. Diese Vereinbarung regelt die Planung, Durchführung, Kostenteilung, Eigentum und Baulast sowie die Unterhaltung der unter lfd. Nr. 2 genannter Teilbaumaßnahmen.
6. Grundlage dieser Vereinbarung ist das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), die Straßen-Kreuzungsrichtlinien (StrKR), die Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung sowie die für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Art und Umfang der Maßnahme

1. Änderung der höhenungleichen Kreuzung der Bundesautobahn BAB A 73 mit der Bundesstraße B 303 und der Kreisstraße CO 13 neu an der Anschlussstelle Ebersdorf b. Coburg durch vier Teilmaßnahmen:
 - Teilmaßnahme 1: Verbesserung der Rechtseinbiegesituation am Knoten 2 = westliche Anschlussstellen-Rampe durch
 - Aufweitung des Einbiegeradius
 - Teilmaßnahme 2: Verbesserung der Rechtseinbiegesituation am Knoten 3 = östliche Anschlussstellen-Rampe durch
 - einen separaten Rechtsabbiegestreifen in der östlichen AS-Rampe,
 - den Einbau einer großen Dreiecksinsel
 - den Anbau eines Einfädelfahrestreifens an die B 303 in West-Ost-Richtung im Anschluss an die Rampe,
 - Teilmaßnahme 3: Verbesserung der Verkehrsbeziehung B 303 Ost – A 73 Nord durch
 - den Neubau einer Direktrampe zwischen der B 303 und der BAB A 73, Richtungsfahrbahn Suhl = Teilmaßnahme TM 3a und
 - die Änderung der bestehenden Einfahrt von der A 73 - Ostrampe in die A 73 = Teilmaßnahme TM 3b
2. Notwendige Maßnahmen zur Aufrechterhaltung, verkehrssicheren Führung und ggf. notwendigen Teilumleitung des Verkehrs auf der BAB A 73, der B 303 und der CO 13 neu während der Ausführung der vorgenannten Teilmaßnahmen 1 - 3.

3. Änderungen der bestehenden Markierung, der verkehrsregelnden und wegweisenden Beschilderung in Abstimmung mit den Verkehrsbehörden.
4. Änderungen der passiven Schutzeinrichtungen.
5. Notwendige landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
6. Notwendige Maßnahmen zur Sicherung / Anpassung von Ver- und Entsorgungsleitungen.
7. Notwendige Baugrunduntersuchungen
8. Notwendiger Grunderwerb von der Gemeinde Ebersdorf.

§ 3 Durchführung der Baumaßnahme

1. Die notwendige Bestandsvermessung für die Teilbaumaßnahmen 1 - 3 wird vom Staatlichen Bauamt Bamberg durchgeführt und den Kreuzungsbeteiligten zur Verfügung gestellt.
2. Die notwendigen Baugrunduntersuchungen für die Teilbaumaßnahmen TM 2 und TM 3a einschließlich des Baugrundgutachtens werden vom Staatlichen Bauamt Bamberg in Auftrag gegeben und überwacht.
3. Das Staatliche Bauamt Bamberg, Servicestelle Kronach hat im Rahmen der Machbarkeitsuntersuchung für die Direktrampe Nord für die Teilmaßnahme TM 3a die Ausführungsplanung erarbeitet. Für die Teilmaßnahmen TM 1 und TM 2 liegen die Geometriedaten der Fahrbahnränder vor einschließlich der Schleppkurvenberechnungen vor.
4. Die Autobahndirektion Nordbayern – Dienststelle Bayreuth – führt die noch notwendige Ausführungsplanung, Ausschreibung, Vergabe, Vertragsabwicklung, den Bau und die Bauüberwachung der Teilbaumaßnahmen 1 - 3 in Abstimmung mit den beiden anderen Kreuzungsbeteiligten durch.
5. Die Autobahndirektion Nordbayern - Dienststelle Bayreuth - wird bei den Ver- und Entsorgungsunternehmen die ggf. notwendige Sicherung oder Änderung vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen veranlassen
6. Führt ein Beteiligter Maßnahmen durch, die Einwirkungen auf Anlagen des anderen oder den Verkehr haben können, so wird er vorher dessen Zustimmung einholen.
7. Der Bau der Teilmaßnahmen TM 1 - TM 3a muss bis Ende 2017 verkehrswirksam abgeschlossen werden, da Ende 2017 die Kreisstraße CO 13 neu fertig gestellt ist und für den Verkehr freigegeben wird. Die Teilmaßnahme TM 3b = Änderung der bestehenden Einfahrt in der Ostrampe kann im ersten Halbjahr 2018 durchgeführt werden (Vollsperrung der Einfahrt nach Inbetriebnahme der Direktrampe bis zur Änderung der bestehenden Einfahrt möglich).

8. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Autobahndirektion Nordbayern – Dienststelle Bayreuth –, das Staatliche Bauamt Bamberg und den Landkreis Coburg abgenommen.
9. Die Autobahndirektion Nordbayern - Dienststelle Bayreuth - überwacht die jeweiligen Gewährleistungsfristen der Baumaßnahmen und macht Gewährleistungsansprüche, auch im Namen der anderen Beteiligten, gegen die Auftragnehmer geltend.

§ 4 Kostenträger, Kosten der Maßnahme

1. Bei den Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 handelt es sich um die Änderung einer bestehenden höhenungleichen Kreuzung nach § 12 Abs. 3 Satz 2 FStrG. Danach werden die kreuzungsbedingten Kosten im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste geteilt. Der Umfang der Kostenmasse für die Kreuzungsmaßnahme richtet sich nach Nr. 12 der StraKR, die Kostentragung erfolgt nach Nr. 7 der StraKR.
2. Für die Berechnung der Kostenteilung werden folgende Fahrbahnbreiten angesetzt:

Straßenast		Fahrbahneinzel- und Gesamtbreiten B [m]					Σ B
		B _{Seitenstreifen}	B _{Fahrbahn}	B _{Mittelstreifen}	B _{Fahrbahn}	B _{Seitenstreifen}	
BAB A 73	Nord	4,0	7,5	3,0	7,5	4,0	26,0
BAB A 73	Süd	2,5	7,5	3,0	7,5	2,5	23,0
B 303	West				8,0		8,0
B 303	Ost				11,5		11,5
CO 13 neu	Nord				7,5		7,5
							76,0

3. Somit ergeben sich folgende Kostenteilungsschlüssel:

Straße	zuständig	Baulasträger	Σ B [m]	Σ alle B [m]	Kostenanteil		
					=	=	=
BAB A 73	ABD NB	Bund	49,0	76,0	= 49,0/76 =	0,6447368	64,47%
B 303	StBA BA	Bund	19,5		= 19,5/76 =	0,2565789	25,66%
CO 13 neu	LRA CO	Lkr. Coburg	7,5		= 7,5/76 =	0,0986842	9,87%

4. Die kreuzungsbedingten Kosten belaufen sich gemäß beiliegender Kostenermittlung auf ca. €.
5. Die Kosten für externe Leistungen und Grunderwerb werden ebenfalls nach dem Kostenteilungsschlüssel aufgeteilt.

§ 5 Grunderwerb

Für die Umsetzung der Teilmaßnahmen TM 1 und TM 3b ist kein Grunderwerb erforderlich; für die Umsetzung der Teilmaßnahmen TM 2 und TM 3a ist Grunderwerb von der Gemeinde Ebersdorf erforderlich.

§ 6 Verwaltungskosten

1. Die beiden Kreuzungsbeteiligten Landkreis Coburg und Staatliches Bauamt Bamberg vergüten der Autobahndirektion Nordbayern – Dienststelle Bayreuth – für noch notwendige Ausführungsplanung, Ausschreibung, Vergabe, Vertragsabwicklung, Bau und Bauüberwachung der Teilbaumaßnahmen TM 1 - 3 eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5 % der auf sie entfallenden Baukosten.

§ 7 Abrechnung

1. Die beiden Kreuzungsbeteiligten Landkreis Coburg und Staatliches Bauamt Bamberg leisten entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung der Autobahndirektion Nordbayern – Dienststelle Bayreuth – Abschlagszahlungen für die Teilbaumaßnahmen nach § 2. Rechnungsbeträge werden sechs Wochen nach Anforderung fällig. Geraten die Beteiligten gegenüber dem jeweils Ausführenden in Zahlungsverzug, haben sie Verzugszinsen nach § 288 Absatz 1 BGB in Höhe von 5 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu zahlen.
2. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme und Abrechnung der Kosten übersendet die Autobahndirektion Nordbayern – Dienststelle Bayreuth – an die beiden Kreuzungsbeteiligten Landkreis Coburg und Staatliches Bauamt Bamberg eine prüffähige Abrechnung über die Teilbaumaßnahmen 1 - 3 und die von den Beteiligten zu tragenden Kosten.

§ 8 Baulast, Unterhaltung und Eigentum

1. Die durch die Teilmaßnahmen TM 1, TM 2, TM 3a und TM 3b entstehenden neuen / geänderten Teile der Kreuzungsanlage gehen gemäß § 2, Nr. 3 FStrKrV in Baulast, Eigentum und Unterhaltung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Autobahndirektion Nordbayern über.
2. Die Straßenbaulastträger tragen die durch die Kreuzungsänderung veränderten Kosten für Unterhalt und Erneuerung ohne Ausgleich.
3. Die Bau- und Unterhaltungslast, die Verkehrssicherung sowie der Winterdienst gehen mit der Abnahme der Bauarbeiten in die jeweilige Zuständigkeit über.

§ 9 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 10 Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird 6-fach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält zwei Fertigungen.

§ 11 Anlagen zu dieser Vereinbarung

- Übersicht mit Darstellung der Teilmaßnahmen TM 1 - 3b

Für die Straßenbauverwaltung
- Autobahndirektion Nordbayern,
Dienststelle Bayreuth - :
Bayreuth, den

S.

Für die Straßenbauverwaltung
- Staatliches Bauamt Bamberg,
Bamberg, den.....

S.

.....
Pfeifer, Baudirektor

.....
Zeuschel, Baudirektor

Für den Landkreis Coburg:
Coburg, den

S.

.....
Busch, Landrat

Der Kreistag des Landkreises Coburg hat der Vereinbarung am zugestimmt.